



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/010/15275/2017-1
Mag. A. Z.

Wien, 24.01.2018
Ban

Geschäftsabteilung: VGW-H

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Gindl über die Beschwerde der Frau Mag. A. Z., vertreten durch RA, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.9.2017, Zahl: MBA ... - S 12493/17, betreffend eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1,3 und 4 iVm § 29 Abs. 1, 3 und 4 nach dem Psychologengesetz 2013

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG wird der Beschwerdeführerin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht vorgeschrieben.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Beschwerdeführerin wurde mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk (belangte Behörde), vom 19.9.2017, Zahl: MBA ... - S 12493/17, Folgendes zur Last gelegt:

„Sie führten in der Zeit von 2015 bis 07.04.2017, ohne in die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen geführten Berufsliste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen als „Gesundheitspsychologin“ bzw. „Klinische Psychologin“ eingetragen zu sein, in Wien B.-gasse, Wien, E.-straße und auf der Homepage <https://x.at> die Berufsbezeichnung „Psychologische Leiterin, Programmdirektorin, Psychologin, Kinderbeistand, Coach“, somit eine Bezeichnung, welche geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheitspsychologischen bzw. des klinisch-psychologischen Berufes vorzutäuschen, obwohl die Berufsbezeichnungen „Gesundheitspsychologin“ bzw. „Klinische Psychologin“ jenen Personen vorbehalten ist, welche in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen und zur selbständigen Ausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind und jede Bezeichnung, welche geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheits-psychologischen bzw. des klinisch-psychologischen Berufes vorzutäuschen untersagt ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 20 Abs. 1, 3 und 4 iVm. § 29 Abs. 1,3 und 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 2.000,00, falls diese uneinbringlich ist,

Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen

gemäß § 47 Abs. 4 Z 2 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 idgF.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 200,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 2.200,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschuldigte Psychologin, aber nicht Klinische Psychologin oder Gesundheitspsychologin sei. Die Homepage www.x.at werde von der X. GmbH betrieben, deren Gesellschafterin die Beschuldigte sei. Geschäftsführer sei ihr Mann und betreue dieser auch die Homepage. Es sei nicht anzunehmen, dass gegen den Willen der Beschuldigten die Bezeichnung „Psychologische Leiterin, Programmdirektorin, Psychologin, Kinderbeistand, Coach“ veröffentlicht worden sei; zumindest habe sie dies geduldet. Da sie weder Klinische Psychologin noch Gesundheitspsychologin sei, sei es der Beschuldigten nicht gestattet, diese Berufsbezeichnungen bzw. solche Bezeichnungen zu führen, welche geeignet sind, eine Berechtigung zur Ausübung der Berufe vorzutäuschen. Die Bezeichnung „psychologische Leiterin“ sei jedenfalls geeignet, eine solche Berechtigung vorzutäuschen, weil dadurch suggeriert werde, dass eine besondere Qualifikation in diesem Bereich vorliege, welche durch den Abschluss der im Psychologengesetz vorgesehenen Ausbildungen zur Klinischen Psychologin oder Gesundheitspsychologin erworben werde. Da die Beschwerdeführerin ihr

mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht habe, liege auch die subjektive Tatseite vor. Die Strafe sei in Anbetracht eines durchschnittlichen objektiven Unrechtsgehaltes, der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und unter Berücksichtigung der nachträglichen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und des Fehlens eines Hinweises für eine schlechte finanzielle Lage, angemessen.

Die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin erhob dagegen mit Schriftsatz vom 19.10.2017 fristgerecht Beschwerde und beantragte, nach Durchführung des Beweisverfahrens und einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Geltend gemacht wurden unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Beschwerdeführerin habe das Studium der Psychologie in Polen abgeschlossen und sei dies in Österreich 1996 nostrifiziert worden. Sie sei daher zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologin“ berechtigt. Die X. GmbH habe auf der Homepage <https://x.at> zwar die im Spruch genannte Formulierung „Psychologische Leiterin, Programmdirektorin, Psychologin, Kinderbeistand, Coach“ verwendet, allerdings ohne die Bezeichnung und die Intention, die Beschwerdeführerin als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin darzustellen und könne aus dieser Formulierung weder rechtlich noch faktisch abgeleitet werden, dass sich die Beschwerdeführerin als „Gesundheitspsychologin“ bzw. als „Klinische Psychologin“ bezeichnet hat. Die Beschwerdeführerin habe deshalb angegeben, dass sie „psychologische Leiterin“ ist, weil im Unternehmen zwei Psychologen arbeiten und sie die psychologische Leitung innehat. Zum Beweis hierfür diene die Einvernahme der Beschuldigten sowie der Zeugen W. Z. und Mag. J. G. und vorzulegende Abschlusszeugnisse. Dadurch, dass die Behörde die namhaft gemachten Zeugen W. Z. und Mag. J. G. im Verfahren nicht einvernommen habe, liege eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Im Übrigen sei, wenn eine strafbare Handlung vorliegen würde, was ausdrücklich bestritten werde, die Strafhöhe unangemessen.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20.10.2017 die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Hierzu hat das Gericht erwogen:

Das Gericht legt seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführerin ist Psychologin und berechtigt, diese Bezeichnung zu führen. Die Beschwerdeführerin wurde auf der Website <https://www.x.at> als „Psychologische Leiterin, Programmdirektorin, Psychologin, Kinderbeistand und Coach“ bezeichnet. Die Beschwerdeführerin ist Gesellschafterin der X. GmbH. Die Beschwerdeführerin war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum weder in die

Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen noch in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der im Akt aufliegenden Webseite der www.x.at, den Angaben der Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren sowie dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zertifikat der Gesellschaft der Psychologen und Psychologinnen und konnte sohin als erwiesen angesehen werden.

Hierzu folgt in rechtlicher Hinsicht:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 lauten auszugsweise wie folgt:

§ 4. (1) Zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ ist berechtigt, wer an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Studium der Psychologie mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(2) Zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ ist ebenso berechtigt, wer in Österreich

1. die Studienrichtung Psychologie mit dem akademischen Grad Magister der Philosophie oder Magister der Naturwissenschaften oder
das Studium der Psychologie als erstes Fach nach der Verordnung über die
2. philosophische Rigorosenordnung, StGBI. Nr. 165/1945, mit dem Doktorat der Philosophie
abgeschlossen hat.

(3) Zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ ist ebenso berechtigt, wer einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines Studiums der Psychologie gemäß Abs. 1, das außerhalb der in Abs. 1 genannten Vertragsparteien erfolgreich absolviert wurde, nachweist.

(4) Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Führung der Bezeichnung gemäß Abs. 1 bis 3 vorzutäuschen, ist untersagt.

§ 6. (1) Die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden

(2) Die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie umfasst die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz erlernte Anwendung von gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich der Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation.

...

§ 13. (1) Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

- die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller
- 1. Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,
- aufbauend auf Z 1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und
- 2. Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
- gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf
- 3. gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
- gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen
- 4. und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
- 5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

(3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.

(4) Durch die Bestimmungen des Abs. 3 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt. Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 3 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 20. (1) Wer in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen gemäß § 17 eingetragen und zur selbständigen Ausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt ist, hat bei Ausübung des Berufes die Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologin,“ oder „Gesundheitspsychologe“ zu führen und den Ort der freiberuflichen Tätigkeit durch Anbringung zumindest des Namens und der Berufsbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Jene Personen,

1. deren Berufsberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 erloschen ist oder
2. die gemäß § 16 Abs. 2 ihren Beruf in Österreich nicht ausüben,

dürfen ihre Berufsbezeichnung im privaten Bereich, sofern kein Bezug zu einer Berufsausübung gegeben ist, weiterhin mit einem Zusatz als Hinweis auf die Nichtausübung des Berufes führen.

(3) Die Führung einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 ist den im Abs. 1 genannten Personen sowie den im Abs. 2 genannten Personen samt Zusatz vorbehalten.

(4) Jede Bezeichnung durch andere als in Abs. 1 und 2 genannte Personen, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes vorzutäuschen, ist untersagt.

...

§ 22. (1) Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

(2) Der den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und

1. gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie

aufbauend auf Z 1 die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder

2. Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.

(3) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen insbesondere

die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller

1. Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist.

2. klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,

3. klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten sowie

4. die klinisch-psychologische Evaluation.

(4) Die Ausübung der klinisch-psychologischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 ist den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten.

(5) Personen, die nicht zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt sind, ist die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 verboten.

(6) Durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt. Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 29. (1) Wer in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 eingetragen und zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt ist, hat bei Ausübung des Berufes die Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin“ oder „Klinischer Psychologe“ zu führen und den Ort der freiberuflichen Tätigkeit durch Anbringung zumindest des Namens und der Berufsbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Jene Personen,

1. deren Berufsberechtigung gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 erloschen ist oder

2. die gemäß § 25 Abs. 2 ihren Beruf in Österreich nicht ausüben,

dürfen ihre Berufsbezeichnung im privaten Bereich, sofern kein Bezug zu einer Berufsausübung gegeben ist, weiterhin mit einem Zusatz als Hinweis auf die Nichtausübung des Berufes führen.

(3) Die Führung einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 ist den im Abs. 1 genannten Personen sowie den im Abs. 2 genannten Personen samt Zusatz vorbehalten.

(4) Jede Bezeichnung durch andere als in Abs. 1 und 2 genannte Personen, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des klinisch-psychologischen Berufes vorzutäuschen, ist untersagt.

...

§ 47.

...

(4) Wer den

...

2. in den §§ 20 und 29 enthaltenen Bestimmungen des Bezeichnungsrechts,

...

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

...

Im Beschwerdefall geht es darum, ob die belangte Behörde der Beschwerdeführerin zu Recht den Gebrauch einer Bezeichnung zur Last gelegt hat, welche nach § 20 Abs. 4 bzw. § 29 Abs. 4 Psychologengesetz 2013 verboten ist. Verboten ist nach diesen Bestimmungen eine Bezeichnung nur dann, wenn diese geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheitspsychologischen bzw. klinisch psychologischen Berufes vorzutäuschen. Im gegenständlichen Fall sah dies die belangte Behörde dadurch gegeben, dass die Beschwerdeführerin auf der Homepage der X. GmbH als „Psychologische Leiterin, Programmdirektorin, Psychologin, Kinderbeistand, Coach“ bezeichnet wurde. Das Gericht kann aber nicht finden, dass diese Bezeichnung bei verständiger Würdigung objektiv geeignet ist, diese Täuschung herbeizuführen. Durch diese Bezeichnung wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Beschwerdeführerin berechtigt ist, im Rahmen der Gesundheitspsychologie, bei der die Erforschung von personenbezogenen sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit und die Anwendung der Erkenntnisse im Vordergrund stehen, bzw. im Rahmen der klinischen Psychologie, bei der es vor allem um Diagnostik, Krankenbehandlung, Befund- und Gutachtenerstellung von Menschen mit psychischen Störungen und mit somatischen Störungen, bei denen psychische Aspekte eine Rolle spielen, geht, als Gesundheitspsychologin bzw. als Klinische Psychologin tätig zu sein. Die Beschwerdeführerin ist Psychologin und zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt und hat sich auch als solche bezeichnet. Auch die Formulierung „Psychologische Leiterin“ ist bei verständiger Würdigung objektiv nicht geeignet, die Berechtigung zur Ausübung des Berufes „Gesundheitspsychologin“ bzw. „Klinische Psychologin“ vorzutäuschen, weil damit weder zum Ausdruck gebracht wird, dass die Beschwerdeführerin eine Ausbildung zur Gesundheitspsychologin bzw. Klinischen Psychologin absolviert hat bzw. dass sie eine zum Beruf der Gesundheitspsychologin bzw. Klinischen Psychologin gehörende Tätigkeit ausübt bzw. dazu berechtigt ist.

Da sohin die Beschwerdeführerin die ihr mit Straferkenntnis vom 19.09.2017 vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren spruchgemäß einzustellen.

Da die Beschwerdeführerin obsiegt hat, waren ihr gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht vorzuschreiben.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer Verhandlung entfallen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die aufgeworfene Rechtsfrage lässt sich eindeutig aus den hier anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 lösen und geht die gegenständliche Entscheidung nicht über den konkreten Einzelfall hinaus.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gindl, Richter